

**Betriebssatzung
für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth vom**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) = Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 14.12.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb Wipperfürth wird als Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "**Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth**".

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Wipperfürth besteht aus einem/r Betriebsleiter/in. Der/Die Betriebsleiter/in bestellt eine/n oder mehrere Vertreter/innen. Diese sind nicht Mitglied der Betriebsleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung bzw. dieser Satzung.
- (2) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere:
 1. Einsatz des Personals,
 2. Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen,
 3. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 4. Abschluss von Werkverträgen,
 5. Erteilung von Aufträgen bis zur Höhe von 25.000 Euro und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung des Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- Genehmigung der Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 %; Übersteigt im Rahmen der Durchführung eines Objektes die Summe der durch die Betriebsleitung erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 25.000 Euro, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten,
 6. Erteilung der nach der VOL zu vergebenden Aufträge bis zu einer Höhe von 150.000 Euro,

7. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
 8. Anschluss von Gestattungsverträgen über die Verlegung von Kanalleitungen sowie über die Einräumung von Leitungsrechten mit privaten Grundstückseigentümern,
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des unter Punkt II. des Wirtschaftsplanes festgesetzten Gesamtbetrages.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserbeseitigungsbetriebes verantwortlich.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth, die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth und den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro, bei Verträgen nach VOL den Betrag von 150.000 Euro, übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Rates vorbehalten sind;
 - b) Stundung von Geldforderungen bei Beträgen über 25.000 Euro, soweit der Stundungszeitraum über 6 Monate hinausgeht. Stundungen sind nur befristet auszusprechen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung (§ 222) und Verzinsung (§§ 234, 238 - 239) entsprechend anzuwenden.
 - c) Niederschlagung von Geldforderungen bei Beträgen über 5.000 Euro,
 - d) Erlass von Geldforderungen (Abgaben und sonstige Geldansprüche) bei Beträgen über 2.500 Euro.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. (2) Satz 2 GO NW gilt entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungsbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Stadtkämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserbeseitigungsbetrieb sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter des Abwasserbeseitigungsbetriebes werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Bürgermeister eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen ergeben sich aus § 14 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die bei dem Abwasserbeseitigungsbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserbeseitigungsbetriebes vermerkt. Entsprechende Regelungen bezüglich der Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten enthält die Hauptsatzung.

§ 9 Vertretung des Abwasserbeseitigungsbetriebes

- (1) Der/Die Betriebsleiter/in vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungsbetriebes, die seiner/ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungsbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen "Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner/ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Abwasserbeseitigungsbetrieb Wipperfürth -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

Die verpflichteten Erklärungen nach § 64 (1) GO NW unterzeichnet der Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in gemeinsam mit der/dem Betriebsleiter/in oder der/dem jeweils sachlich zuständigen Vertreter/in im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserbeseitigungsbetriebes beträgt 2.000.000,-- Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NRW). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 30 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.1999 in der Fassung der IV. Änderung der Satzung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Guido Forsting)
Bürgermeister